VEREINSSTATUTEN DES GO CLUB ZÜRICH

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Go Club Zürich" besteht ein parteipolitisch- und konfessionsneutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Zürich. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Organisation und Durchführung von Spiel- und Freizeitveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Brettspiel Go (auch Weiqi oder Baduk genannt) ohne Gewinnbestreben.

Art. 3 Mitglied Schweizerischer Go-Verband

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Go-Verbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4 Finanzierung + Haftbarkeit des Vereins

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 5.1 Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliedschaftsarten:

Aktivmitglieder Natürliche Personen, die Mitglied des Go-Clubs Zürich sind und nicht

als Passivmitglied oder als Schüler / Studenten geführt werden.

Aktivmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.

Schüler und Junioren Natürliche Personen, die Mitglied des Go-Clubs Zürich sind, ganz-

jährig zur Schule gehen oder studieren bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das 25. Altersjahr erreicht wird. Schüler und Junioren

haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.

Passivmitglieder Natürliche Personen, die Mitglied des Go-Clubs Zürich sind und nur

gelegentlich an den offiziellen Spielabenden aktiv mitspielen. Ein Passivmitglied ist vom Go Club Zürich für offizielle Go-Turniere nicht

spielberechtigt.

Ehrenmitglieder Natürliche Personen, die vom Vorstand des Go Clubs Zürich zum

Ehrenmitglied ernannt werden können. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag, haben aber die vollen Mitgliedschaftsrechte eines

Aktivmitglieds.

Art. 5.2 Eintritt

Mitglied kann jede Person werden, welche den Wunsch teilt, gemeinsam dem Zweck des Vereins Rechnung zu tragen und die diesem Verein als Grundlage dienenden Statuten zu respektieren und zu akzeptieren.

Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5.3 Rechte, Pflichten und Haftbarkeit der Mitglieder

Aktivmitglieder, Schüler und Junioren, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder sind im Rahmen des Art. 5.1 dieser Statuten berechtigt, das Clublokal (während der gemieteten Zeit) zu benutzen. An der Vereinsversammlung sind die Aktivmitglieder, Schüler und Junioren, Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Vereinsversammlung festgelegten finanziellen Beiträge bis Ende Juni des laufenden Vereinsjahres zu erbringen.

Jedes Mitglied ist für Schaden aller Art haftbar, die es dem Club absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Verein jegliche Haftpflicht ab. Ausserdem wird jede Vereinshaftung für Unfälle, Diebstahl etc., die sich bei der Ausübung des Go-Spiels ereignen können, ausdrücklich abgelehnt.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5.4 Austritt

Der Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand kann unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Go-Spiels ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden Vereinsversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr. Ihr Entscheid ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 6 Organisation

Art. 6.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Art. 6.2 Vereinsversammlung

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.
- c) Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
 - Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Wahl eines Revisors
 - Behandlung von Rekursen
 - Änderung der Statuten
 - Beratung und Annahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht

- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- d) Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im Monat März statt. Ort, Datum und Uhrzeit der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen im voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich bekanntzugeben.
- e) Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrages auf die Traktandenliste zu verlangen, sofern es einen solchen Antrag spätestens bis Ende Dezember des laufenden Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht hat.
- f) Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, sowie wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- g) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Vereinsversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende Recht und Pflicht des Stichentscheides. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- i) Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 6.3 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - bei Bedarf einem oder mehreren Beisitzern
- b) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr (bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung) gewählt und sind wieder wählbar.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- d) Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht des Stichentscheides.

- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erlässt die notwendigen Reglemente, sofern dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung nach aussen und kann aus seiner Mitte und / oder unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Arbeitsgruppen mit speziellen Aufgaben bilden.
- f) Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist dieser berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- g) Der Vorstand ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte, die zum Wohle des Verein dienen rechtsgültig abzuschliessen, wenn jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder mit ihrer persönlichen Unterschrift das Geschäft billigen.

Art. 6.4 Revisor

- a) Der Revisor, welcher nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf, wird jeweils für die Dauer eines Jahres von der Vereinsversammlung gewählt. Der Revisor ist wieder wählbar.
- b) Der Revisor hat mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen Revisionsbericht zu erstellen.

Art. 7 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung mit der in Art. 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

Go Club Zürich	
Der Präsident:	Der Kassier: